

Anleitung zur Kundendokumentation Teil 2, Erläuterung der Anforderungen (C-09G-20) gemäß Anforderungen nach SGB III / AZAV

Dieses Dokument enthält Ausführungen und Erklärungen zu den einzelnen Anforderungen bezogen auf die Maßnahmezulassung.

Die Kundendokumentation Teil 2 muss für jede in der Auswahl zur Begutachtung befindliche Maßnahmen/Modul/Baustein einzeln beschrieben werden. Für jede in der Stichprobe befindliche Maßnahme muss eine eigene Kundendokumentation Teil 2 eingereicht werden.

Diese Erläuterung der Anforderungen der AZAV sind im Rahmen aller AZAV-Zulassungsverfahren verbindlich zu beachten, sicherzustellen und sind Bestandteil der Verfahren.

Allgemeine Hinweise:

Bitte verweisen Sie jeweils in der Spalte „Angaben des Trägers“ auf die Dokumente, Verfahren etc., in denen die geforderten Punkte in Ihrem QM-System bzw. zu der zuzulassenden Maßnahme geregelt sind.

Bei der Übermittlung von Dateien achten Sie bitte auf eine eindeutige Betitelung der Dokumente, damit diese auch entsprechend zugeordnet und bearbeitet werden können. Mehrseitige Dokumente sollten auch als eine Datei und nicht jede Seite als einzelnes Dokument eingereicht werden. Bei einer hohen Anzahl an Dokumenten empfiehlt sich eventuell eine Sortierung mittels Ordner. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei nicht nachvollziehbaren Dokumententiteln oder unüberschaubarer Dokumenteneinreichung es zu Verzögerungen in der Bearbeitung kommen kann. Unter Umständen müssen die Unterlagen zur Überarbeitung zurückgeschickt werden oder aber Mehrkosten wegen erhöhten Prüfaufwand in Rechnung gestellt werden.

Dokument wie Teilnahmevertrag, Teilnahmebescheinigung etc. müssen mit den konkreten Angaben der Maßnahmen (Titel, Dauer etc.) eingereicht werden. Die Verwendung von Platzhaltern ist nicht möglich.

Zusätzlich gelten – sofern nicht bereits enthalten – die Empfehlungen des Beirats sowie die weiterführenden Regelungen der BA, z.B. zu FbW und Aktivierung und berufliche Eingliederung.

Anleitung zur Kundendokumentation **Teil 2**, Erläuterung der Anforderungen (C-09G-20) gemäß Anforderungen nach SGB III / AZAV

Angaben des Trägers zu Anforderungen an Maßnahmen (Teil 2 der KuDo)

Lfd. Nr.	Angaben des Bildungsträgers bzw. seines Berechtigten	Hinweise, Ausführungsbestimmungen
2.1	Maßnahmenbeschreibung mit Lehrgangszielen, Dauer und Inhalten - Sind die Zugangsvoraussetzungen und die Zielgruppe zur Maßnahmen eindeutig geregelt und entsprechen die Zugangsvoraussetzungen und dem Inhalt, dem Maßnahmenziel sowie ggf. externen Vorgaben (Verordnungen, Gesetze u. ä.)? - Sind die Inhalte der Maßnahme ausführlich mit der Angabe der Dauer, der Lehrmethoden und der Lehrgangsziele beschrieben?	Als Nachweismöglichkeiten gelten: Maßnahmekonzeptionen, Curriculum u. ä. Aus dem Konzept muss auch hervorgehen: ■ die zeitliche Planung für die einzelnen Themenblöcke, ■ Zielgruppe und Zugangsvoraussetzungen ■ Bildungsziele ■ Verwendete Lehrmethoden Die auf das Maßnahmenziel präzise abgestellten Zugangsvoraussetzungen sind verbindlich festzulegen. ACHTUNG: Bitte beachten Sie die Förderrichtlinien für die Förderung beruflicher Weiterbildung (§ 180 SGB III) und die darin enthaltene Einschränkung, welche Maßnahmen mit welchen Zielgruppen zugelassen werden dürfen. ACHTUNG: Bitte beachten Sie die Förderrichtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) und die darin enthaltene Einschränkung, welche Maßnahmen mit welchen Zielgruppen zugelassen werden dürfen (z. B. maximal 8 Wochen berufliche Kenntnisvermittlung). ACHTUNG: Sollten bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (§81) mehr als 10 % der Gesamtmaßnahme an einen Unterauftragnehmer vergeben werden, so muss dieser über eine Trägerzulassung verfügen. Ungeachtet dessen, verbleibt die juristische und haftungsrechtliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Maßnahmendurchführung beim Träger. Bei Unterauftragsvergabe bei § 45 Maßnahmen muss der Unterauftragnehmer immer über eine AZAV-Trägerzulassung verfügen. ACHTUNG: Bitte beachten Sie dabei, dass grundsätzlich Unterrichtsstunden (Theorie/Fachpraxis) auf Basis von 45 Minuten und Praktikumsstunden auf Basis von 60 Minuten zu konzipieren bzw. kalkulieren sind. <u>Hinweis zu Modulen:</u> Module sind regelmäßig schon für sich genommen jeweils qualifikatorisch und arbeitsmarktllich verwertbar und können bezogen auf individuelle Förderbedarfe miteinander

Anleitung zur Kundendokumentation **Teil 2**, Erläuterung der Anforderungen

(C-09G-20)
gemäß Anforderungen nach SGB III / AZAV

Lfd. Nr.	Angaben des Bildungsträgers bzw. seines Berechtigten	Hinweise, Ausführungsbestimmungen
		sinnvoll kombiniert werden. Der Träger ist verpflichtet zu gewährleisten, dass die aus Modulen zusammengesetzte Maßnahme individuell auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden und des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes abgestimmt ist und die Voraussetzungen einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bzw. einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung erfüllt. Das heißt beispielsweise, dass Module nicht zu Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zusammengesetzt und mit dem Bildungsgutschein gefördert werden dürfen, wenn diese Maßnahmen überwiegend nur einen allgemeinbildenden Inhalt haben.
2.2	Methoden und Materialien der Vermittlung - Ist dargelegt, welche Lehrmethoden zum Einsatz kommen und wie die konkrete Durchführung der Maßnahme ist? Sind diese für die vorgesehenen Maßnahmeninhalte und die Zielgruppe angemessen? - Wenn die Maßnahme ganz oder in Teilen digital durchgeführt wird, ist beschrieben, wie dies erfolgt (welche Software, Tool, App, eigene Entwicklungen etc.)? - Wenn die Maßnahme Hybrid (kombiniert) durchgeführt wird, ist dargestellt für welche Inhalte bzw. Teilnehmer die digitale Vermittlung erfolgt? - Welche Lehrmittel/ Materialien kommen zum Einsatz und sind diese für die vorgesehenen Maßnahmeninhalte und die Zielgruppe angemessen?	Als Nachweismöglichkeiten gelten: Ausbildungspläne, Maßnahmekonzeptionen, Übersichten der verwendeten Lehrmittel o. ä., Die Lehr-/Lernmethoden und die verwendeten Materialien müssen zum Maßnahmeangebot passen und angemessen sein. Bei digitalen Bestandteilen: Aus dem Konzept, Curriculum etc. muss klar hervorgehen ob und welche Anteile (Themen, Inhalte, Stunden) digital (online) vermittelt werden sollen. Eignungsfeststellung muss darauf ausgelegt sein. Verfügt Teilnehmer über technische Mittel (Hardware, Software, ausreichende Internetanbindung etc.).
2.3	Nachweis, dass die Lehrorganisation auf einen möglichst erfolgreichen Abschluss aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer hinwirkt (auch Eignungsfeststellung, Beratung vor und während der Maßnahmendurchführung, Sicherstellung der Information der Teilnehmer zu Lehrplan und –inhalten, Schulungs- und Pausenzeiten, ggf. Urlaubszeiten, Vertretungsregelung, Lernerfolgskontrollen) - Ist eine nachvollziehbare und geeignete	Als Nachweismöglichkeiten gelten: Vertretungsregelungen, Lernerfolgskontrollen, begleitende Unterstützungsangebote, methodisch-didaktisches Konzept, Erfolgsstatistiken, Vermittlungsquoten, Eignungsfeststellungsverfahren, Nachweis Unterrichtszeiten/Urlaubszeiten, Beratungsleistungen, Klassenbücher, Datenschutzregelungen (auch räumlich-technisch) u. ä. Eine Eignungsfeststellung bezüglich der persönlichen und fachlichen Eignung muss

Anleitung zur Kundendokumentation **Teil 2**, Erläuterung der Anforderungen

(C-09G-20)
gemäß Anforderungen nach SGB III / AZAV

Lfd. Nr.	Angaben des Bildungsträgers bzw. seines Berechtigten	Hinweise, Ausführungsbestimmungen
	Eignungsfeststellung definiert? (Berücksichtigung von fachlichen und persönlichen Aspekten) - Wie wird die Beratung der Teilnehmenden vor und während der Maßnahme umgesetzt und wie wird der Teilnehmende individuell begleitend unterstützt? - Wie werden die Teilnehmenden über den Lehrplan/ Stundenplan, Schulungs- und Pausenzeiten, Urlaubszeiten informiert? - Sind angemessene Lernerfolgskontrollen in der Maßnahme integriert? - Wie ist die Vertretung der Dozenten sichergestellt? - Wie wird die Anwesenheit der Teilnehmenden erfasst und dokumentiert? - Wie werden die Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere – sofern zutreffend – bei der Hemmnisbeseitigung individueller Problemlagen, berücksichtigt?	durchgeführt und dokumentiert werden. Dies umfasst auch die Abklärung, ob die Lernvoraussetzungen der Teilnehmer sowie deren Interessen und die jeweilige persönliche Situation für die Zielerreichung der Maßnahme geeignet sind. Dies soll unnötige Maßnahmeabbrüche vermeiden.
2.4	Nachweis, dass die Maßnahmen in arbeitsmarktrelevante und regionale Entwicklungen eingebunden sind, so dass eine Eingliederung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht werden kann - Liegen aussagekräftige Unterlagen zur Bewertung der Prognose zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt vor sowie	Als Nachweismöglichkeiten gelten: Bildungszielplanung der Agentur für Arbeit, Forderungen aus der Region, Praktikumsverträge, Entwicklungstendenzen am Arbeitsmarkt, Protokolle zu Informationsveranstaltungen über regionale Entwicklungen, Analysen und Berichte in Tageszeitungen, Studien, Erfolge bei bereits durchgeführten, vergleichbaren Maßnahmen u. ä. Zur arbeitsmarktlichen Bedeutung der Maßnahme muss durch den Bildungsträger eine Darlegung erfolgen.

Anleitung zur Kundendokumentation **Teil 2**, Erläuterung der Anforderungen (C-09G-20) gemäß Anforderungen nach SGB III / AZAV

Lfd. Nr.	Angaben des Bildungsträgers bzw. seines Berechtigten	Hinweise, Ausführungsbestimmungen
	– ggf. – zu Vermittlungserfolgen bei bereits durchgeführten vergleichbaren Maßnahmen vor? - Sind Quellen der Arbeitsmarktsdaten benannt? - Erfolgt eine Zusammenarbeit mit Unternehmen, den Kostenträgern und/oder (Berufs-)Verbänden, Verwaltungen? Welche konkreten Kontakte bestehen dazu? - Welche konkrete Unterstützung erhalten die Teilnehmer bei ihren beruflichen Eingliederungsbemühungen mit Hilfe dieser Maßnahme? - Wurde die Maßnahme/Baustein in der Vergangenheit bereits zugelassen und durchgeführt? Wenn ja, sind die Integrationserfolge konkret für diese Maßnahme/Baustein beizufügen. - Für Erstzulassungen: Liegen eventuell Vermittlungserfolge für bereits vergleichbare durchgeführte Maßnahmen vor? - Angestrebter Maßnahmeerfolg (Ziel bezgl. Abschlussquote, Integrations- und Vermittlungserfolg)	Wenn die Maßnahme bereits zugelassen war und durchgeführt wurde, bitte konkret für diese Maßnahme Dokumente (Übersichten) einreichen aus denen ersichtlich ist, wie viele Teilnehmer an der Maßnahme teilgenommen haben und mit welchem Erfolg (Maßnahme abgeschlossen, in Arbeitsmarkt vermittelt etc.) Bei Neuzulassungen kann bei Bedarf auf ähnliche Maßnahme verwiesen werden, die Sie bereits durchgeführt haben. Auch hier mit Angaben zu Abschlussquoten, Integrationsquoten etc. In beiden Fällen sollten Angaben zum angestrebten Maßnahmeerfolg (Abschlussquote, Integrationsquote etc.) aus den eingereichten Dokumenten hervorgehen.
2.5	Nachweis angemessener Vertragsbedingungen über Rücktritts- und Kündigungsrechte und Ferienregelungen mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern - Werden alle Anforderungen an den Vertrag eingehalten?: ■ Dauer, Kosten und ggf. Arbeitsmittel/Prüfungen ■ ggf. Urlaubs-/Ferienregelung	Es muss ein Musterteilnehmervertrag vorliegen, der die konkreten Angaben (Maßnahmetitel, Dauer, Kosten, Prüfungen, Abschlüsse, verbleibende Lehr- und Lernmittel sowie Arbeitskleidung etc.) zu der zuzulassenden Maßnahme enthält. Ein Vertrag mit lediglich Platzhaltern ist unzulässig. Der Teilnehmervertrag muss für die Teilnehmer leicht zu verstehen sein. Er muss direkt erfassen können, was seine Rechte und Pflichten sind (lediglich Verweis auf allgemeingültiges

Anleitung zur Kundendokumentation **Teil 2**, Erläuterung der Anforderungen

(C-09G-20)
gemäß Anforderungen nach SGB III / AZAV

Lfd. Nr.	Angaben des Bildungsträgers bzw. seines Berechtigten	Hinweise, Ausführungsbestimmungen
	- Aussage, dass alle notwendigen Lehr- und Lernmittel kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. - Auflistung der konkreten Lehr- und Lernmittel sowie Arbeitskleidung, die beim Teilnehmer verbleiben - ein kostenfreies Rücktrittsrecht vor Beginn der Maßnahme - kostenfreies Rücktrittsrecht bei Nichtförderung des Teilnehmers, - Kündigungsregelungen während der Maßnahmelaufzeit - sofortige, kostenfreie Kündigungsmöglichkeit durch den TN aus wichtigem Grund (z.B. Arbeitsaufnahme oder andauernder Krankheit) - Angaben zu Abschlussdokumenten (Zertifikate, Bescheinigungen etc.) - Formulierung zur Teilnahmebescheinigung, dass diese bei Beendigung der Maßnahme (auch bei vorzeitigem Abbruch) mit „Angaben zum Inhalt, zeitlichen Umfang und Ziel der Maßnahme“ ausgestellt wird - DSGVO – Welche Daten werden zu welchem Zweck erhoben inkl. Widerrufsrecht - Wenn innerhalb des Vertrages auf weitere Dokumente (AGB, Hausordnung, Prüfungsordnung, Gesetzte etc.) verwiesen wird, sind diese mit einzureichen. - Die strikte Trennung von Verträgen bzw. AGB für geförderte Teilnehmer und Selbstzahler wird empfohlen	Recht wie BGB oder Datenschutzgrundverordnung sind nicht möglich). Der Vertrag muss enthalten, dass eine Teilnahmebescheinigung mit Angaben zum Inhalt, zeitlichen Umfang und Ziel der Maßnahme ausgehändigt wird. Dies gilt auch für Teilnehmer, die die Maßnahme vorzeitig oder nicht erfolgreich beenden (Bescheinigung über bis zum Abbruch vermittelte Inhalte und absolvierten zeitlichen Umfang). Lern- und Arbeitsmittel sowie Arbeitskleidung, die über die Maßnahme hinaus beim Teilnehmer verbleiben müssen im Vertrag explizit aufgeführt und benannt werden. Bsp.: Buch xy, Arbeitsheft xy, 1 Paar Arbeitsschuhe, 2 T-Shirts etc. Zusätzlich muss hervorgehen, dass dem Teilnehmer keine weiteren Kosten entstehen und alle benötigten Lehr- und Lernmittel kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Wird im Vertrag auf weitere Dokumente (AGB, Hausordnung etc.) verwiesen, sind diese mit einzureichen. Eine Verlinkung auf diese Dokumente ist nicht zulässig. Die Dokumente müssen als Datei eingereicht werden. Eine Einwilligung der Teilnehmer zur Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach der DSGVO muss vorliegen. Diese muss in einfacher Sprache und von den anderen Vertragsbestandteilen klar zu unterscheiden sein. Welche Daten werden vom Teilnehmer zu welchem Zweck erhoben? Ist das Widerrufsrecht erwähnt? <u>Unzulässige Vertragsbestandteile</u> bzw. Formulierung: - Kostenbeteiligungen von Teilnehmern jeglicher Art - Regelungen für Selbstzahler - Haftungsausschluss oder -begrenzung für Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit - Kündigung der Maßnahme, Zurückhalten von Zertifikaten oder Bescheinigungen etc. wegen Nichtzahlung des Kostenträgers

Anleitung zur Kundendokumentation **Teil 2**, Erläuterung der Anforderungen

(C-09G-20)
gemäß Anforderungen nach SGB III / AZAV

Lfd. Nr.	Angaben des Bildungsträgers bzw. seines Berechtigten	Hinweise, Ausführungsbestimmungen
	- Wenn ein Praktikum vorgesehen ist, liegt ein dreiseitiger Praktikumsvertrag vor (Teilnehmer, Praktikumsbetrieb und Bildungsträger)? - Enthält der Vertrag zur betrieblichen Lernphase (Praktikum) Regelungen zu den Obliegenheiten und Verantwortlichkeiten zum Arbeits- und Gesundheitsschutz?	- Irreführende oder missverständliche Formulierungen - Pauschaler Vorbehalt zur Änderung von Standorten, Inhalten, Durchführungsform etc. Die Parameter einer Maßnahme dürfen ohne Änderung der Maßnahmezulassung nur in unwesentlichen Bestandteilen geändert werden. - Punkte, die nicht auf diese konkrete Maßnahme zutreffen (Prüfungen, betriebliche Lernphasen, benötigte technische Mittel etc. wenn diese nicht Bestandteil der zuzulassenden Maßnahme sind). Beinhaltet die Maßnahme eine betriebliche Lernphase (Praktikum), muss es einen zusätzlichen Vertrag zur betrieblichen Lernphase geben, der von allen drei Parteien (Teilnehmer, Bildungsträger, Praxisstelle) unterschrieben werden muss. Dieser muss enthalten: - Regelungen zu den Obliegenheiten und Verantwortlichkeiten zu Arbeits- und Gesundheitsschutz - Ansprechpartner des Betriebes - Lerninhalte, die in der Praxisphase vermittelt werden sollen Auch hier gilt, dass die Verträge so gut wie möglich individuell auf die Maßnahme und den Teilnehmer zugeschnitten sein müssen.
2.6	Nachweis, dass die räumlichen, personellen und technischen Ausstattungen die Umsetzung der Lernziele gewährleisten (inkl. auf die Maßnahme abgestimmter, geeigneter und ausreichender Lernmittel/ Arbeitsunterlagen sowie ggf. Arbeitskleidung) - Welche Dozenten werden für welche Maßnahmeinhalte eingesetzt? Welche Qualifikationen weisen diese auf und sind die Dozenten für die vorgesehenen Maßnahmeninhalte fachlich und pädagogisch geeignet? Nachweise sind in Form von Zeugnissen, Zertifikaten etc. beizulegen (Lebensläufe sind keine Nachweise) Nachweise müssen folgendes belegen:	Als Nachweismöglichkeiten gelten: Schul- o. a. Genehmigungen, Überwachungsnachweis der jeweiligen Behörde bzw. Institution, Bestätigung der Anerkennung als Ausbildung- bzw. Umschulungsstätte u.ä. Ansonsten sind die räumlichen, personellen und technischen Ausstattungen konkret auf diese Maßnahme bezogen zu beschreiben (Welche Dozenten werden eingesetzt? Welche technische Ausstattung kommt zum Tragen? Erfüllen die Räumlichkeiten die gesetzlichen und maßnahmebezogenen Anforderungen?). Als Nachweise für die Qualifikation von Dozenten gelten Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate / Bescheinigungen von Weiterbildungen, Arbeitszeugnisse, Empfehlungsschreiben etc. Lebensläufe sind keine Nachweise. Die Ausbildung und Berufserfahrung der Lehrkräfte müssen eine erfolgreiche

Anleitung zur Kundendokumentation **Teil 2**, Erläuterung der Anforderungen

(C-09G-20)
gemäß Anforderungen nach SGB III / AZAV

Lfd. Nr.	Angaben des Bildungsträgers bzw. seines Berechtigten	Hinweise, Ausführungsbestimmungen
	- Relevante fachliche Aus- und Weiterbildungen (in Bezug auf zuzulassende Maßnahme) - Pädagogische Eignung - Relevante Berufserfahrung (fachlich <u>und</u> pädagogisch) - Wie ist die Vertretung der Dozenten sichergestellt? - Welche technische Ausstattung kommt zum Einsatz? - Erfüllen die Räumlichkeiten die gesetzlichen und maßnahmebezogenen Anforderungen? (auch Raumgröße und Raumgestaltung, Arbeits- und Gesundheitsschutz) Soll die Maßnahme an mehreren Standorten durchgeführt werden, sind die Angaben standortbezogen zu tätigen!	Maßnahmedurchführung erwarten lassen. Die Lehrkräfte müssen fachliche und pädagogisch geeignet sein. Die pädagogische Eignung kann z.B. durch eine Meisterprüfung, Ausbildereignungsprüfung, pädagogische Ergänzungsstudiengänge im Bereich beruflicher Erwachsenenbildung, Coaching und Beraterausbildung (mit geeigneter Dauer und Inhalten) oder vergleichbare Zusatzqualifikationen belegt werden. Zudem sollten in der Regel mindestens 2 Jahre Erfahrung in der beruflichen Bildung, nach Möglichkeit in der Erwachsenenbildung nachgewiesen werden. Die Lehrkräfte müssen die erwarteten Qualifikationen vermitteln können. In der Regel sollte ihre formale fachliche Qualifikation höher sein als die, die mit der Teilnahme an der Maßnahme angestrebt wird. Sie sollen den neusten Stand und aktuelle Entwicklungen in dem zu vermittelnden Bereich kennen. Fachkompetenz bedeutet, dass eine abgeschlossene Ausbildung, Fachkenntnisse und einschlägige Berufserfahrung (alles in dem zu vermittelnden Bereich) vorliegen. Im Ausnahmefall können auch pädagogisch geeignete Lehrkräfte ohne abgeschlossene Berufsausbildung eingesetzt werden, wenn eine in der Regel fünfjährige qualifizierte, dem zu erteilenden Lehrstoff entsprechende Tätigkeit nachgewiesen wird.
2.7	Ggf. Bestätigung der zuständigen Stelle oder Aufsichtsbehörde über die Eignung der Ausbildungsstätte (Berufsabschlüsse in anerkannten Ausbildungsberufen oder bundes- und landesrechtlich geregelte Berufe/Abschlüsse <u>oder</u> Maßnahmen für deren Durchführung Berechtigungen erforderlich sind (z.B. IHK, HWK, Fahrschulzulassungen, staatliche Anerkennungen, ZFU, SAP, NiSV) Bei Unterauftragsvergabe muss gegebenenfalls auch die AZAV-Trägerzulassung des Kooperationspartners vorliegen (betrifft auch Berufsschulen bei Umschulungen) - Liegt die Berechtigung auch für alle zutreffenden Standorte vor? - Berechtigungen / Anerkennungen sind für jeden Standort beizulegen	Es sind Maßnahmen betroffen, die auf Berufsabschlüsse in anerkannten Ausbildungsberufen oder bundes- und landesrechtlich geregelten Berufe/Abschlüsse vorbereiten z. B. gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen vom 24.07.2007 (BGBl Teil I Nr. 36 Seite 1678). Fahrschulzulassungen sind ebenfalls einzubeziehen. Ebenfalls einzubeziehen sind Weiterbildungsmaßnahmen mit IHK/HWK-Prüfungen, SAP-Maßnahmen, Fernlehrgänge mit ZFU-Bescheinigungen u. ä. Maßnahmen, die eine Prüfung der Eignung des Trägers durch eine zuständige Stelle vorsehen. Somit soll sichergestellt werden, dass die Teilnehmer z. B. auch zu einer späteren Prüfung zugelassen werden können. Bitte unbedingt die zuständigen Stellen/Aufsichtsbehörden und das jeweilige Zulassungsdatum benennen. Eine Zulassung einer Maßnahme, für die keine Bestätigung der zuständigen Stelle vorliegt, ist ausgeschlossen. Die Berechtigung/ Zulassung muss standortbezogen vorliegen. Mögliche in der Anerkennung/Berechtigung benannte Auflagen sind zu berücksichtigen und ggf. nachzuverfolgen.

Anleitung zur Kundendokumentation **Teil 2**, Erläuterung der Anforderungen (C-09G-20) gemäß Anforderungen nach SGB III / AZAV

Lfd. Nr.	Angaben des Bildungsträgers bzw. seines Berechtigten	Hinweise, Ausführungsbestimmungen
	- Sind in den Anerkennungen bzw. Berechtigungen Auflagen benannt? - Wenn ja, wie ist deren Status?	<u>Hinweis:</u> Berechtigungen/Anerkennungen müssen vollständig und mit allen dazugehörigen Anlagen eingereicht werden. Auszüge bzw. lediglich 1. Seite ist nicht ausreichend.
2.8	Nachweis, dass ein Zeugnis/Zertifikat über den erreichten Abschluss und den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs erteilt wird - Sind u.a. folgende Punkte beachtet worden?: ▪ Erreichter Abschluss / Ziel der Maßnahme ▪ Dauer der Maßnahme ▪ Aussagekräftige Inhaltsdarlegung der Maßnahme ▪ Ggf. Bewertung des Teilnehmers Bei vorzeitigem Abbruch oder nicht bestehen der Abschlussprüfung haben die Teilnehmer Anspruch auf eine Teilnahmebescheinigung mit Angaben zum Inhalt, zeitlichen Umfang und Ziel der Maßnahme.	Als Nachweismöglichkeiten gelten: Externe Zertifikate (z. B. IHK-Zeugnis), Prüfungsbestätigungen, Urkunden, Führerschein bei Fahrschulen o. ä. Zertifikat oder Zeugnis des Bildungsträgers, Teilnahmebescheinigung o. ä. ACHTUNG: Bitte ein Musterzertifikat/-zeugnis für jede in der Stichprobe befindliche Maßnahme anfertigen. Aus dem Muster müssen insbesondere hervorgehen: ▪ Erreichter Abschluss ▪ Dauer der Maßnahme ▪ Aussagekräftige Inhaltsdarlegung der Maßnahme ▪ Ggf. Bewertung des Teilnehmers Wenn mehrere Maßnahmen geprüft werden, muss für jede Maßnahme eine Vorlage mit den spezifischen Angaben (Titel, Dauer, Inhalte etc.) vorliegen. Eine allgemeine Vorlage mit Platzhaltern ist nicht zulässig.
2.9	Nachweis, dass die Kostensätze den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und sachgerecht ermittelt werden sowie unter Berücksichtigung der für das jeweilige Bildungsziel von der Bundesagentur jährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze angemessen sind - Liegt eine nachvollziehbare Kalkulation vor? - Gibt es Zuschüsse Dritter? Sind diese in der Kalkulation berücksichtigt worden? - Sind die einzelnen Kostenbestandteile der Kalkulation nachvollziehbar hergeleitet? - Liegen Nachweise zu Kostenpositionen vor? (auch bei Maßnahmen innerhalb des B-DKS. Nachweise zu	Nachvollziehbare Einzelkalkulationen für alle Maßnahmen, die sich in der Auswahl zur Begutachtung befinden. Die Maßnahmekalkulation muss eine nachvollziehbare Kostendeckungs- und Ertragsrechnung beinhalten. Dabei sind die ermittelten maßnahmebezogenen Selbstkosten sowie der angestrebte Gewinn vom Träger auszuweisen. Die Maßnahmekalkulation muss eindeutig, in sich plausibel, nachvollziehbar und die einzelnen Kalkulationskategorien müssen abgegrenzt sowie zuordenbar sein. Dabei sind die Maßnahmekosten (Summe aller Aufwendungen des Trägers) bezogen auf die jeweilige Maßnahme zu kalkulieren; es werden Aufwendungen (auch Abschreibungskosten) und Erträge des Trägers berücksichtigt, die mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahme im Zusammenhang stehen. Zuschüsse Dritter sind bei den Maßnahmekosten in Abzug zu bringen. Gemeinkosten und Gewinn können anteilig – bezogen auf die jeweilige Maßnahme – eingerechnet werden; sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Maßnahmekosten stehen. Miet- und Personalkosten können anteilig – für den Zeitraum, für den sie tat-

Anleitung zur Kundendokumentation **Teil 2**, Erläuterung der Anforderungen (C-09G-20) gemäß Anforderungen nach SGB III / AZAV

Lfd. Nr.	Angaben des Bildungsträgers bzw. seines Berechtigten	Hinweise, Ausführungsbestimmungen
	Personalkosten, Mietkosten, Prüfungsgebühren, Ausstattung etc.). - Nachweise müssen Kostenposition belegen und eindeutig zuordenbar sein. - Wenn eine BDKS-Überschreitung vorliegt, liegen eine aussagekräftige Begründung der Überschreitung inkl. Nachweise sowie ein ausgefülltes Angemessenheitsformblatt vor? Begründungen und Nachweise müssen für alle angegebenen Gründe vorliegen. Bitte dringend alle Hinweise in der rechten Spalte dazu beachten!!!	sächlich entstehen – in die Maßnahmekosten eingerechnet werden. Aufwände für Anteile beim Arbeitgeber bzw. in betrieblichen Lernphasen können dabei ebenso mit einbezogen werden und sind hierbei gesondert zu betrachten, da hierfür i.d.R. keine oder geringere Kosten anfallen. Zu einer sachgerechten Prüfung gehört, dass die Entscheidung der fachkundigen Stelle über die Angemessenheit von Maßnahmekosten und -dauer sich nicht allein an Erfahrungs- und Vergleichswerten im Rahmen der Markterkundung orientiert, sondern auch an überprüfbaren objektiven Kriterien und Nachweisen. Eigenerklärungen des Trägers (ohne Nachweise) genügen diesen Anforderungen nicht und gelten nicht als Nachweis. Maßnahmekosten müssen notwendig für den Erfolg der Maßnahme sein. Das Verhältnis von Aufwand und Nutzen muss – bezogen auf die Maßnahme – gerechtfertigt sein; bspw. muss ein besonderes Equipment oder ein besonderer Personaleinsatz für den Erfolg der Maßnahme erforderlich sein. Dabei sind Ausgaben, die nicht notwendig für den Erfolg der Maßnahme sind, keine notwendigen und damit berücksichtigungsfähigen Aufwendungen. Alle Merkmale einer Maßnahme, die sich auf die entstehenden Kosten auswirken, müssen in der Maßnahmekalkulation nachvollziehbar und nachweisbar sein. Zur Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme gehört, dass diese mit einer pädagogisch/methodisch-didaktisch und wirtschaftlich angemessenen Teilnehmerzahl konzipiert, zugelassen und durchgeführt wird; als angemessene Gruppengröße wird eine Teilnehmerzahl von zwölf angesehen. Von dieser Teilnehmerzahl kann aus methodisch-didaktischen oder rechtlichen Gründen abgewichen werden, sofern die räumlichen, personellen und sonstigen Gegebenheiten des Trägers dies erlauben. Sofern eine Maßnahme begründet mit einer anderen Teilnehmerzahl als zwölf kalkuliert und zugelassen wird, ist diese Gruppengröße verbindlicher Bestandteil der Zulassung und auf dem Zertifikat zu vermerken. Einzelne Positionen der Kalkulationen werden stichprobenartig geprüft (z.B. Honorarverträge, Mietverträge, Abschreibungsansätze usw.). Sollte der BDKS überschritten werden, ist eine detaillierte, schriftliche Begründung des Bildungsträgers erforderlich. Zusätzlich ist das Formblatt zur Angemessenheitsprüfung (C-09G-03) auszufüllen. Eine Überschreitung kann insbesondere vertretbar sein bei Maßnahmen besonders hoher Arbeitsmarkteffizienz, die zu einer überdurchschnittlichen Wiedereingliederung der Teilnehmenden auf dem Arbeitsmarkt führt. Ein weiterer Grund für die Überschreitung des Durchschnittskostensatzes kann die notwendige überdurchschnittliche technische oder personelle Ausstattung sein. Maßnahmen, deren Kosten den BDKS um 25 % oder mehr übersteigen, werden zusätzlich von der Bundesagentur für Arbeit auf Sinnhaftigkeit und

Anleitung zur Kundendokumentation **Teil 2**, Erläuterung der Anforderungen

(C-09G-20)
gemäß Anforderungen nach SGB III / AZAV

Lfd. Nr.	Angaben des Bildungsträgers bzw. seines Berechtigten	Hinweise, Ausführungsbestimmungen
		Förderfähigkeit geprüft (Zustimmungsvorbehalt). Praktikumsstunden sind nicht Teil der Maßnahmenkostenkalkulation. Sollten Kosten zur Betreuung des Praktikums anfallen, können diese selbstverständlich in der Kalkulation angesetzt werden. Bitte beachten Sie dabei, dass grundsätzlich Unterrichtsstunden (Theorie/Fachpraxis) auf Basis von 45 Minuten und Praktikumsstunden auf Basis von 60 Minuten zu konzipieren bzw. kalkulieren sind. Selbstlerninhalte wirken nach BA-Vorgaben regelmäßig kostenmindernd. Bei digitalen und hybriden Maßnahmen kann für die Dauer der Teile die nicht in Präsenz durchgeführt werden auch kein Schulungsraum als Mietkosten angesetzt werden. Relevante Nachweise zur Kalkulation müssen immer vorliegen (auch wenn der B-DKS nicht überschritten wird). Die Nachweise müssen den einzelnen Positionen in der Kalkulation eindeutig zuordenbar sein. Sollten die eingereichten Nachweise mit den Werten in der Kalkulation nicht identisch sein, müssen entsprechende Nebenrechnungen und Herleitungen eingereicht werden. Die alleinige Einreichung von Rechnungen, die keiner konkreten Position zugeordnet werden können, ist nicht ausreichend. Es können nur tatsächliche IST-Kosten in der Kalkulation geltend gemacht werden. Eventuelle zukünftige Kostensteigerungen (Inflationsrate, eventuell steigende Personalkosten etc.) können nicht mit einkalkuliert werden.
2.10	Nachweis, dass die Dauer der Maßnahmen auf den notwendigen Umfang begrenzt wird - Werden nur zum Maßnahmeziel führende, in der Dauer angemessene Maßnahmeninhalte gelehrt? Sofern Maßnahmen von längerer Dauer zur Aktivierung von Arbeitslosen, deren Integration auf Grund schwerwiegender Vermittlungshemmnisse – insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit – zugelassen werden, muss der erhöhte Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf besonders begründet und	Als Nachweismöglichkeiten gelten: Maßnahmekonzeptionen, Ausbildungs- und Stundennachweise, amtliche Ausbildungspläne, Zeitpläne u. ä. Die Dauer muss in Bezug auf Inhalte und Zielgruppe angemessen sein. ACHTUNG: Umschulungen, die im Regelfall mindestens 2 Jahre dauern würden, sind auf 2/3 der in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgesehenen Regelausbildungsdauer zu verkürzen (z.B. 2 statt 3 Jahre oder 16 statt 24 Monate). Vom Verkürzungsgebot kann abgesehen werden, wenn die Zielgruppe eine erfolgreiche Teilnahme nur an einer nicht verkürzten Maßnahme erwarten lässt und die Maßnahme auf diese Zielgruppe ausgelegt ist. Die Maßnahme muss

Anleitung zur Kundendokumentation **Teil 2**, Erläuterung der Anforderungen (C-09G-20) gemäß Anforderungen nach SGB III / AZAV

Lfd. Nr.	Angaben des Bildungsträgers bzw. seines Berechtigten	Hinweise, Ausführungsbestimmungen
	nachgewiesen sein. - Bei Vollzeitumschulungen: Ist die Maßnahme um ein Drittel verkürzt? Wenn nein, ist begründet und nachgewiesen, dass die Maßnahme nicht verkürzbar ist (gesetzliche Vorgabe) oder aber, dass die Zielgruppe eine erfolgreiche Teilnahme nur an einer nicht verkürzten Maßnahme erwarten lässt und die Maßnahme auf diese Zielgruppe ausgelegt ist?	dann entsprechend konzipiert und die Teilnehmer über entsprechende Zugangsvoraussetzungen verfügen. Umschulungen, die mindestens 2 Jahre dauern und die gemäß gesetzlichen Anforderungen nicht verkürzbar sind (z.B. Altenpfleger/-in, Physiotherapeut/-in) können für die Regelausbildungsdauer zugelassen werden, wenn nachgewiesen ist, dass sie nicht verkürzt werden dürfen (gesetzliche Vorgabe ist Nachweis einzureichen).
2.11	Nachweis, dass im erforderlichen Umfang notwendige praktische Lernphasen integriert werden - Wenn ein Praktikum vorgesehen ist: Liegt ein anforderungskonformer Praktikumsvertrag vor (s.o.) und sind Praktikumsbetriebe benannt?	Als Nachweismöglichkeiten gelten: Praktikumsbescheinigungen, Konzeption Bildungsmaßnahme u. a. ACHTUNG: Bitte hierbei auf die Unterscheidung zwischen Unterricht, fachpraktischer Unterricht und Praktikum achten! Es sollten entsprechende Nachweise vorliegen, aus denen hervorgeht wo der fachpraktische Unterricht stattfindet, wer der/die beauftragte Ausbilder/in oder Lehrkraft ist und welche Inhalte den Teilnehmern vermittelt werden.
2.12	Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen des Beirats des SGB III, der AZAV, der BA etc. - Werden alle relevanten aktuellen Empfehlungen/ Festlegungen berücksichtigt?	Als Nachweismöglichkeiten gelten: Erläuterungen des Trägers, einzelne Nachweise zu den konkreten neuen Festlegungen des Beirats bzw. BA etc.
2.13	Wurde die Maßnahmenliste während der Maßnahmeprüfung geändert? Wenn ja, bitte kurz und prägnant darstellen welche Änderungen vorgenommen wurden und ob diese Änderungen Auswirkungen auf die Auswahl der Stichprobe haben. Hinweis: Hier getätigte Angaben müssen mit den Angaben in der Maßnahmenliste übereinstimmen.	Sollte es während des Prüfprozesses zu Änderungen kommen, müssen diese dokumentiert werden. Bei Änderungen bitte immer Rücksprache mit der CPM halten, da es unter Umständen dadurch zu einer Veränderung der Stichprobe kommen kann.